

Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz

GRB v 2.7.1992
zuletzt idF GRB v. 10. 5.2012

Stand 1.7.2012

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Anspruchsberechtigung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 (entfallen)	3
§ 4 Gebühren	4
<i>Ersatz der Reisekosten (§§ 5 – 8)</i>	4
§ 5 Reisebewegung	4
§ 6 Massenförförderungsmittel	5
§ 7 Sonstige Beförderungsmittel	5
§ 8 Dienst- und Reisegepäck	7
<i>Reisezulagen (§§ 9 – 13)</i>	7
§ 9 Allgemeines	7
§ 10 Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung	8
§ 11 Gebührenansätze	9
§ 12 Tagesgebühr	9
§ 13 Nächtigungsgebühr	10
§ 14 Urlaubsunterbrechung	11
§ 15 Pauschalierung, Zuschüsse	12
§ 16 Genehmigungspflicht	12
§ 17 Reiserechnung	13
§ 18 Auszahlung	13
§ 19 Reisebericht	13
§ 20 Abgeordnete Bedienstete	13
§ 21 Vertragsbedienstete	14
§ 22 Schlussbestimmungen	14
Rechtsquellenverzeichnis	15

§ 1

Anspruchsberechtigung

(1) Die Beamten/Beamtinnen der Landeshauptstadt Graz – im Folgenden kurz Beamte/Beamtinnen genannt – haben nach Maßgabe dieser Verordnung Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen durch eine auswärtige Dienstverrichtung erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht insoweit, als

- a) der Beamte/die Beamtin durch die Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer (auswärtiger) Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise der Stadt Graz einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde;
- b) der Zweck der auswärtigen Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist.

(3) Auch wenn der Mehraufwand von dritter Seite getragen wird, besteht ein Ersatzanspruch ausschließlich nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine "auswärtige Dienstverrichtung" im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages an einen Ort begibt, der außerhalb

- des Grazer Stadtgebietes,
- der an die Stadt Graz angrenzenden Gemeinden sowie
- der Gemeinden Gratwein, Grambach, Pirka und Unterpremstätten

gelegen ist.¹

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gilt als auswärtige Dienstverrichtung auch die Teilnahme an Veranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der Aus- und Fortbildung sowie die Ablegung dienstrechtlich vorgeschriebener Fachprüfungen.

(3) "Dienststelle" im Sinne dieser Verordnung ist jene Dienststelle, welcher der Beamte zur regelmäßigen Dienstleistung – wenn auch nur vorübergehend – zugewiesen ist.

¹ GRB v 5.4.2001

(4) "Massenbeförderungsmittel" im Sinne dieser Verordnung ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Entgelts offensteht. Als "Bahnhof" gelten die Bahnhöfe und Haltestellen der Eisenbahnen, die Haltestellen der Überlandautobusse, Flughäfen sowie Haltestellen von innerstädtischen Massenbeförderungsmitteln, soweit diese unmittelbar zur Erreichung eines außerhalb des Stadtgebietes von Graz gelegenen Ortes benützt werden.

§ 3
(entfallen)²
mit Wirkung 1.7.2012

² **GRB v 10.5.2012:**

Übergangsbestimmung: Wenn die Dienstreise vor dem In-Kraft-Treten der Novelle/GRB vom 10.5.2012 angetreten wurde, stehen der Beamtin/dem Beamten bzw. der/dem Vertragsbediensteten Reisezulagen bzw. Reisekostenvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten der Novelle geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz zu:

§ 3 idF GRB vom 20.10.2011:

Gebührenstufen

(1) Die nach dieser Verordnung Anspruchsberechtigten werden in vier Gebührenstufen eingereiht:

Die Gebührenstufe 1 umfasst die Beamtinnen/Beamten der

- Verwendungsgruppen 1, 2, 3P, 3A und 3, Dienstklassen I bis III
- Verwendungsgruppe D, Dienstklassen I bis III
- Verwendungsgruppe C, Dienstklassen I bis III
- Verwendungsgruppe B, Dienstklassen I bis III
- Verwendungsgruppe K, Gehaltsstufen 1 bis 6
- Verwendungsgruppe S, Gehaltsstufen 1 bis 5.

Die Gebührenstufe 2 umfasst die Beamtinnen/Beamten der

- Verwendungsgruppen 1 und 2, Dienstklasse IV
- Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV
- Verwendungsgruppe C, Dienstklassen IV und V
- Verwendungsgruppe B, Dienstklassen IV, V und Dienstklasse VI, Gehaltsstufen 1-5
- Verwendungsgruppe A, Dienstklassen III, IV, V und VI, Gehaltsstufen 2 bis 5
- Verwendungsgruppe K, Gehaltsstufen 7 bis 15
- Verwendungsgruppe S, Gehaltsstufen 6 bis 14

Die Gebührenstufe 3 umfasst die Beamtinnen/Beamten der

- Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI, Gehaltsstufen 6 bis 9 und Dienstklasse VII, Gehaltsstufen 1 bis 6
- Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VI, Gehaltsstufen 6 bis 9 und Dienstklasse VII, Gehaltsstufen 1 bis 6
- Verwendungsgruppe K, Gehaltsstufen 16 bis 20
- Verwendungsgruppe S, Gehaltsstufen 15 bis 20.

Die Gebührenstufe 4 umfasst die Beamtinnen/Beamten der

- Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Gehaltsstufen 7 bis 9
- Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, Gehaltsstufen 7 bis 9, Dienstklasse VIII, Gehaltsstufen 1 bis 8 und Dienstklasse IX, Gehaltsstufen 1 bis 6.²

(2) Maßgebend für die Einreihung in die Gebührenstufen sind die Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe, die der dienstrechtlichen Stellung des Beamten zu Beginn der auswärtigen Dienstverrichtung entsprechen.

§ 4 Gebühren

Als Vergütung für den aufgrund einer auswärtigen Dienstverrichtung erwachsenen Mehraufwand gebührt

- a) der Ersatz der Reisekosten; dieser umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Dienst- und Reisegepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel sowie die Kosten der Benützung sonstiger Beförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle und dem Ort der Dienstverrichtung; weiters die Kosten der Benützung von Beförderungsmitteln am Orte der Dienstverrichtung;
- b) die Reisezulagen zum Zwecke der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung von Reiseauslagen, für die in dieser Verordnung keine besondere Vergütung festgesetzt ist;
- c) nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen mit einer auswärtigen Dienstverrichtung verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.³

Ersatz der Reisekosten (§§ 5 – 8)

§ 5 Reisebewegung

(1) Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle, welcher der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Bei Verkehrsstörungen ist von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen lässt und ein hiermit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht wesentlich übersteigt. Aufgetretene Verkehrsstörungen sind durch entsprechende Bestätigungen nachzuweisen.

³ GRB v 8.6.1995

§ 6

Massenbeförderungsmittel

(1) Die Reisebewegung ist unter Inanspruchnahme des billigsten zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, auf kürzest möglichem Wege und ohne Unterbrechung durchzuführen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der auswärtigen Dienstverrichtung verlangt, ist der Beamte/die Beamtin verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(2) Die Benützung eines Schlaf- oder Liegewagens, eines Luxuszuges oder eines Flugzeuges ist nur bei zwingender Notwendigkeit vorgesehen und bedarf der Genehmigung durch das gemäß § 16 Abs. 1 zuständige Organ. In der Genehmigung einer Flugreise ist die Fluglinie sowie die Flugklasse anzuführen.

(3) Das für die Benützung des Massenbeförderungsmittels zu leistende Entgelt wird nach den jeweils gültigen Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf welchen der Beamte, aus welchem Titel immer, zur freien Benützung eines Massenbeförderungsmittels berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

(4) Bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln, die mehrere Wagenklassen führen, gebührt der Ersatz der Reisekosten im Ausmaß des für die Benützung der zweiten Klasse zu entrichtenden Entgelts. Wird im benützten Massenbeförderungsmittel nur eine Klasse geführt, so gebührt der Ersatz der Reisekosten nach dieser Klasse. Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis nach Maßgabe der gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigung vergütet.

(5) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels.

(6) Ausnahmen von den Abs. 1 bis 5 sind nur insoweit zulässig, als es der Zweck der auswärtigen Dienstverrichtung oder sonstige im Dienstinteresse gelegene Umstände unbedingt erfordern. Ein hierdurch tatsächlich erwachsener Mehraufwand ist nachzuweisen.

§ 7

Sonstige Beförderungsmittel

(1) Die Benützung eines Beförderungsmittels, welches nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 4 ist, ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstleistung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der auswärtigen Dienstverrichtung erfüllt werden kann. In derartigen Fällen gebührt dem Beamten – soweit nicht im Abs. 2 anderes bestimmt ist – der Ersatz der tatsächlich erwachsenen Kosten. Reisen mehrere Beamte gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Benützt der Beamte ein privates Kraftfahrzeug, so gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Benützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels nach Maßgabe dieser Verordnung. An dessen Stelle gebührt eine besondere Entschädigung in Form eines Kilometergeldes, wenn die Benützung des privaten Kraftfahrzeuges vom gemäß § 16 Abs. 1 zuständigen Organ als im

dienstlichen Interesse gelegen genehmigt wird; für jede Person, deren Mitbeförderung in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen⁴ dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag.

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder
je Fahrkilometer.....€ 0,24
- b) für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer.....€ 0,42.

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person in einem Personen- oder Kombinationskraftwagen gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer.^{5 6 7 8}

(4) Bei Benützung eines dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges gebührt kein Reisekostenersatz.

(5) Für die Benützung von Massenbeförderungsmitteln oder – wenn solche nicht zur Verfügung stehen – sonstigen Beförderungsmitteln am Orte der auswärtigen Dienstverrichtung wird ausschließlich gegen Vorlage der entsprechenden Belege Ersatz geleistet.

(6) Ist die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachgewiesenermaßen unmöglich, so sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 auch auf die Hin- und Rückreise zwischen dem Ort der auswärtigen Dienstverrichtung und dem Nächtigungsort anzuwenden.

⁴ GRB v 20.10.2011, Art I Z 1; in Kraft mit 1.1.2012

⁵ GRB v 3.7.2008, Art I Z 2; in Kraft vom 1.7.2008 bis 31.12.2009; mit 1.1.2010 tritt § 7 Abs 3 in der bis zum Ablauf des 30.6.2008 geltenden Fassung* wieder in Kraft (siehe hierzu Fußnoten 6 und 7)

⁶ GRB v 14.12.2009; in Kraft vom 1.1.2010 bis 31.12.2010; mit 1.1.2011 tritt § 7 Abs 3 in der bis zum Ablauf des 30.6.2008 geltenden Fassung* wieder in Kraft (siehe hierzu Fußnote 7)

⁷ GRB v 17.3.2011; in Kraft vom 1.1.2011 bis 31.12.2011; mit 1.1.2012 tritt § 7 Abs 3 in der bis zum Ablauf des 30.6.2008 geltenden Fassung* wieder in Kraft (**siehe hierzu Fußnote 8**)

* § 7 Abs 3 in der bis zum Ablauf des 30.6.2008 geltenden Fassung (GRB v 15.11.2007):

(3) Das Kilometergeld gemäß Abs. 2 beträgt:

- a) für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer€ 0,119
- b) für Motorräder mit einem Hubraum über 250 ccm je Fahrkilometer € 0,212
- c) für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer € 0,376.

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt 0,045 Euro je Fahrkilometer.

⁸ GRB v 20.10.2011, Art I Z 1; in Kraft mit 1.1.2012

§ 8**Dienst- und Reisegepäck**

(1) Ist unter Bedachtnahme auf den Zweck der auswärtigen Dienstverrichtung die Mitnahme eines Dienstgepäcks größeren Umfanges erforderlich, so werden die für seine Fortbringung tatsächlich erwachsenen Auslagen vergütet. Dienstgepäck im Umfang eines Handgepäcks ist kostenlos fortzubringen.

(2) Die für die Beförderung des Reisegepäcks effektiv erwachsenen Kosten werden insoweit ersetzt, als dessen Umfang (Gewicht, Anzahl der Gepäckstücke) unter Berücksichtigung der Dauer der auswärtigen Dienstverrichtungen angemessen ist.

(3) Die Vergütung für im Sinne der Abs. 1 und 2 entstandene Kosten erfolgt ausschließlich gegen Vorlage entsprechender Belege.

(4) Im Falle der Verrechnung von Kilometergeld gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt keine gesonderte Vergütung für die Mitnahme eines Dienst- oder Reisegepäcks.

Reisezulagen (§§ 9 – 13)**§ 9****Allgemeines**

(1) Für die in die Zeit der auswärtigen Dienstverrichtung fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem Beamten die Reisezulage wie für Werktage. Der Beamte ist nicht berechtigt, eines Sonntages oder Feiertages wegen den Beginn der Reisebewegung vorzulegen oder die Fortsetzung oder Beendigung der auswärtigen Dienstverrichtung zu verzögern.

(2) Der Beamte, der durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der auswärtigen Dienstverrichtung verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, zu seiner Dienststelle zurückzukehren oder die Dienstverrichtung fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage insoweit, als er die Dienstverhinderung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat. Beginn und Ende der Dienstverhinderung sind – bei sonstigem Anspruchsverlust – jeweils unverzüglich der Dienststelle anzuzeigen; Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung sind durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt ein Viertel der Reisezulage.

(3) Stirbt der Beamte während der auswärtigen Dienstverrichtung, so werden die Kosten der Überführung der Leiche in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort im Bundesgebiet von der Stadt Graz getragen. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche gebracht wird, vom Sterbeort größer ist als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

§ 10**Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung**

(1) Die Dauer einer auswärtigen Dienstverrichtung wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zu dem des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Reisebewegung unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels begonnen oder beendet, so gilt als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit, als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle jener, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt. Weicht die tatsächliche Ankunftszeit von der fahrplanmäßigen Ankunftszeit ab, so ist dieser Umstand durch eine Bestätigung nachzuweisen.

(3) Die gemäß Abs. 2 relevanten Zeitpunkte beziehen sich auf die Abfahrt bzw. Ankunft von Massenbeförderungsmitteln in Bahnhöfen im Sinne des § 2 Abs. 4.

(4) Bei Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges gegen Verrechnung des für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zu entrichtenden Entgelts gilt als Zeitpunkt des Verlassens der Dienststelle jener der tatsächlichen Aufnahme der Reisebewegung und als Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung.

(5) Nimmt der Beamte die Reisebewegung nicht von der Dienststelle aus auf oder kehrt er nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in diese zurück, so gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der auswärtigen Dienstverrichtung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn sie tatsächlich Ausgangs- bzw. Endpunkt der Reisebewegung gewesen wäre.

§ 11 Gebührenansätze

(1) Die Reisezulage umfasst⁹

1. die Tagesgebühr
 - a) nach Tarif I in der Höhe von € 26,4 oder
 - b) nach Tarif II in der Höhe von € 19,8 und
2. die Nächtigungsgebühr in der Höhe von € 15,--.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 gebühren den Beamten für Dienstverrichtungen im Ausland Reisezulagen in jener Höhe, wie sie jeweils den Beamten des Bundes gewährt werden.

§ 12 Tagesgebühr

(1) Die Tagesgebühr wird für die Dauer der Reisebewegung (Hinreise, Weiterreise, Rückreise) sowie für die ersten 30 Tage des Aufenthaltes in derselben Ortsgemeinde nach Tarif I berechnet; ab dem 31. Tag des Aufenthaltes ist die Tagesgebühr nach Tarif II in Anschlag zu bringen. Jeder Wechsel des Aufenthaltsortes unterbricht den Fristenlauf.

(2) Wird die Verpflegung des Beamten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen - insbesondere in Auslagen gemäß § 13 Abs. 4 oder 5 - bereits enthalten, ist die nach Abs. 1 gebührende Tagesgebühr

1. für das Frühstück um 15 Prozent,
2. für das Mittagessen um 40 Prozent,
3. für das Abendessen um 40 Prozent

der vollen Tagesgebühr zu kürzen.¹⁰

⁹ GRB v 10. 5 2012

Übergangsbestimmung: Wenn die Dienstreise vor dem In-Kraft-Treten der Novelle/GRB vom 10.5.2012 angetreten wurde, stehen der Beamtin/dem Beamten bzw. der/dem Vertragsbediensteten Reisezulagen bzw. Reisekostenvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten der Novelle geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz zu:

§ 11 (1) idF GRB vom 20.10.2011:

(1) Die Reisezulage umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr.
Sie beträgt

in der Gebühreinstufe	Tagesgebühr		Nächtigungsgebühr
	Tarif I	Tarif II	
1	€ 24,64	€ 18,53	€ 13,30
2	€ 27,91	€ 20,93	€ 15,26
3	€ 27,91	€ 20,93	€ 18,10
4	€ 34,88	€ 26,16	€ 18,10

¹⁰ GRB v 8.6.1995

(3) Dem Beamten/der Beamtin gebührt für je 24 Stunden der auswärtigen Dienstverrichtung die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu 5 Stunden bleiben unberücksichtigt. Für Bruchteile in der Dauer von mehr als 5 Stunden gebührt ein Drittel, von mehr als 8 Stunden zwei Drittel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als 12 Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet. Die sich bei der Teilung ergebenden Beträge werden auf durch 0,10 teilbare Beträge aufgerundet.

(4) Das Ausmaß der anfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der auswärtigen Dienstverrichtung festgestellt. Hievon ist zunächst das Ausmaß der gemäß Abs. 1 nach Tarif I zu gewährenden Tagesgebühr zu ermitteln, der verbleibende Rest ist nach Tarif II abzugelten.

§ 13 Nächtigungsgebühr

(1) Für jede im Zuge einer auswärtigen Dienstverrichtung verbrachte Nacht gebührt – unabhängig davon, ob der Beamte/die Beamtin eine Nächtigungsgelegenheit benützt hat oder nicht – die Nächtigungsgebühr. Sie wird ausschließlich neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die Zeit der Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise zur Dienststelle verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor 2.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 2.00 Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

- a) die Kosten für eine Schlafstelle in einem Massenbeförderungsmittel ersetzt werden oder im Fahrpreis enthalten sind,
- b) die Stadt Graz vom Ort der auswärtigen Dienstverrichtung aus unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne dass durch die Rückreise eine ununterbrochene Ruhezeit in der Dauer von elf Stunden – gerechnet ab der fahrplanmäßigen Ankunft im Bahnhof am Ort der Dienststelle bis zur fahrplanmäßigen Abfahrt zum Ort der auswärtigen Dienstverrichtung – verhindert wird. Anstelle der Nächtigungsgebühr ist der Ersatz der Reisekosten zu gewähren.

(4) Wenn der Beamte nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss bis zur Höhe der nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 600¹¹ Prozent der Nächtigungsgebühr gewährt werden. Jahreszeitlich bedingte Heizungszuschläge sowie gesondert in Rechnung gestellte Bedienungszuschläge, Ortstaxen oder Fremdenverkehrsabgaben dürfen – soweit sie in dem Zuschuss keine Deckung finden – gesondert verrechnet werden.¹²

(5) Bei Zuweisung der Unterkunft durch die Stadt Graz werden die tatsächlich erwachsenen Kosten der Nächtigung – soweit diese ordnungsgemäß belegt sind – zur Gänze ersetzt. Über Antrag des Beamten ist diesem eine angemessene Unterkunft zuzuweisen.

(6) Sind in einer im Sinne der Abs. 4 und 5 vorgelegten Rechnung die Kosten für die Nächtigung und für das Frühstück in einem Betrag ausgewiesen, so ist – soweit nicht § 12 Abs. 2 lit. b zur Anwendung gelangt – der Bemessung der Vergütung der ausgewiesene Betrag zugrunde zu legen, der um 15 Prozent der zustehenden Tagesgebühr zu kürzen ist.

§ 14

Urlaubsunterbrechung

(1) Bei Unterbrechung desurlaubes einer auswärtigen Dienstverrichtung wegen oder aufgrund einer Rückberufung zur Dienststelle gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Reisebewegung vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung bzw. in den Ort der Dienststelle und für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise zum Ort der Dienststelle erfolgt, für die Reisebewegung dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort ist der Ersatz der Reisekosten mit der Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort limitiert.

¹¹ GRB v 10. 5.2012

Übergangsbestimmung: Wenn die Dienstreise vor dem In-Kraft-Treten der Novelle/GRB vom 10.5.2012 angetreten wurde, stehen der Beamtin/dem Beamten bzw. der/dem Vertragsbediensteten Reisezulagen bzw. Reisekostenvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten der Novelle geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz zu:

§ 13 (4) 1. Satz idF GRB vom 20.10.2011:

(4) Wenn der Beamte nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss bis zur Höhe der nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 350 Prozent der Nächtigungsgebühr gewährt werden.

¹² GRB v 2.7.1992 idF GRB v 8.6.1995

(2) In den Fällen des Abs. 1 gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt der Aufnahme der Reisebewegung am Urlaubsort an bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für welche der Ersatz der Reisekosten gewährt wird. Für die Zeit, in der sich der Beamte während der Urlaubsunterbrechung am Ort der Dienststelle aufhält, gebührt keine Reisezulage.

§ 15

Pauschalierung, Zuschüsse

(1) Der Stadtsenat ist ermächtigt, bei länger andauernden auswärtigen Dienstverrichtungen, insbesondere bei ins Ausland führenden Reisen, die Reisegebühren im Einzelfall – abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung – in Form eines Pauschalbetrages festzusetzen.

(2) Der Stadtsenat ist ferner berechtigt, Zuschüsse insoweit zu bewilligen, als der Beamte mit Rücksicht auf die am Dienstverrichtungsorte herrschenden Verhältnisse oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit den nach Maßgabe dieser Verordnung anfallenden Gebühren nicht das Auslangen zu finden vermag.

§ 16

Genehmigungspflicht

(1) Auswärtige Dienstverrichtungen im Bundesgebiet bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister. Dienstverrichtungen im Ausland sind vom Stadtsenat zu genehmigen.

(2) Anträge auf Genehmigung einer auswärtigen Dienstverrichtung sind zeitgerecht vor Antritt der Reise vom Dienststellenleiter im Wege der Magistratsdirektion-Präsidialamt dem Magistratsdirektor vorzulegen. Bei nicht zeitgerechter Vorlage ist – unter Beifügung einer ausführlichen Begründung des vorschriftswidrigen Verhaltens – unverzüglich um nachträgliche Genehmigung anzuschreiben.

(3) Auf Verlangen ist dem Beamten vor Antritt der Reise ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuss auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß zu gewähren. Die Flüssigstellung des Vorschusses erfolgt über Anweisung des Magistratsdirektors. Ein nach der Abrechnung verbleibender Vorschussrest ist von den Bezügen des Beamten hereinzubringen.

§ 17 **Reiserechnung**

(1) Über den nach Maßgabe dieser Verordnung zu ersetzenden Mehraufwand ist eine eigenhändig unterfertigte Reiserechnung zu legen.

(2) Der Beamte hat die Reiserechnung binnen vier Wochen nach Beendigung der auswärtigen Dienstverrichtung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars im Dienstwege einzureichen. Bei nicht fristgerechter Vorlage der Reiserechnung erlischt der Gebührenanspruch; ein allenfalls gewährter Vorschuss ist von den Bezügen des Beamten hereinzubringen. Eine Nachsicht von der vorgenannten Frist ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(3) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung verantwortlich.

§ 18 **Auszahlung**

Die Überprüfung der Reiserechnung durch die Magistratsdirektion-Präsidialamt sowie die Auszahlung des nach dieser Verordnung gebührenden Betrages hat unverzüglich zu erfolgen. Die Magistratsdirektion-Präsidialamt ist berechtigt, im Nachhinein Richtigstellungen und Nachverrechnungen vorzunehmen.

§ 19 **Reisebericht**

Der Magistratsdirektor, die Abteilungsvorstände, Direktoren und Leiter der städtischen Dienststellen sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Erstellung eines Reiseberichtes zu verlangen. Sind an ein und derselben auswärtigen Dienstverrichtung mehrere Beamte beteiligt, so genügt die Vorlage eines gemeinsam verfassten Reiseberichtes.

§ 20 **Abgeordnete Bedienstete**

Diese Verordnung findet auf die zu wirtschaftlichen Unternehmungen abgeordneten städtischen Bediensteten mit der Maßgabe Anwendung, dass auswärtige Dienstverrichtungen – abweichend vom § 16 – der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Unternehmung bedürfen. Dies gilt auch für die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 15, die Verrechnung von Kilometergeld nach § 7 Abs. 2 sowie für die Flüssigstellung eines Vorschusses gemäß § 16 Abs. 3. Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 sind nicht anzuwenden.

§ 21
Vertragsbedienstete

Auf die dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 30/1974, unterstehenden Dienstnehmer ist diese Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Die gegenständliche Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.1.1962, GZ. Präs. 820/1961-4, erlassene Reisegebührenvorschrift in der Fassung der hierzu ergangenen Novellen außer Kraft.

(2) § 7 Abs. 3 tritt mit 1. Februar 1992 in Kraft.

Rechtsquellenverzeichnis

GRB v 2. 7.1992	Verordnung des Gemeinderates vom 2.7.1992 betreffend den Ersatz des Mehraufwandes, der Beamten der Stadt Graz durch eine auswärtige Dienstverrichtung erwächst
GRB v 8. 6.1995	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 3. 7.1997	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 5. 4.2001	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 25.10.2001	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Euroumstellung
GRB v 15.11.2007	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 3. 7.2008	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 14.12.2009	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 17. 3.2011	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung
GRB v 10. 5.2012	Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz; Novellierung